

## Satzung

des Fördervereins der Bartholomäus-Kirchengemeinde e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt die Namen Förderverein der Bartholomäus-Kirchengemeinde e. V. Er hat seinen Sitz in Boostedt.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Art des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er fördert und unterstützt die Erneuerung und die Ausstattung kirchlicher Gebäude der evangelisch-lutherischen Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Volljährige, sowie mit Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter jeder Minderjährige werden.

(2) der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

(3) die Mitgliedschaft erlischt - außer durch den Tod - durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins abgegeben werden. Austretende Mitglieder bleiben für das Geschäftsjahr, in welchem ihr Austritt wirksam wird, beitragspflichtig.

(4) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug bleibt, gegen den Zweck des Vereins handelt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt. Ihm steht einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschließung die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit endgültig.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 15€.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Unter ihnen muss der für die evangelisch-lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde zuständige Gemeindepastor sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ergänzen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erheben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 126 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

#### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstand einberufen und geleitet. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie beantragen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Kanzelabkündigung wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle einer Wahl entscheidet das Los.

(3) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Verhandlungsniederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese gilt als Urkunde über gefasste Beschlüsse im Sinne des § 58 Ziffer 4 BGB.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Vorstandes.

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für die Entlastung des Vorstandes. Für die Prüfung der Rechnung sollen von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt werden, die der Versammlung über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung zu berichten haben.

c) Wahl des Vorstandes.

d) Entscheidung über den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wurde.

#### § 9 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein erhält die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, durch Sammlungen, durch freiwillige Spenden, aus dem Eintrag seines Vermögens sowie andere geeignete Weise. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 10 Satzungsänderungen

Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen, wenn es der Vorstand beantragt oder wenn mindestens 5 Mitglieder vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung einen Antrag beim Vorsitzenden stellen.

#### § 11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Vorstand sie beantragt. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gleichartige gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden. Liquidator im Sinne von § 48 BGB ist der letzte amtierende Vorstand.

#### § 12 Ergänzende Bestimmungen Inkrafttreten

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen tritt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft. Redaktionelle Änderung für die Eintragung des Vereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und Eintrag ins Vereinsregister können durch den Vorstand beschlossen werden.

Boostedt, den 30.03 2000